

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Datum: 17. November 2022

Bearbeiterin: Frau Merz

Telefon: 033203 356-37

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: Me/002/21/1148

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Polizeipräsidium Brandenburg vom 25. Mai 2021

Ihre E-Mail vom 20. Juni 2022; fragdenstaat.de (#221032)

[REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20. Juni 2022, welche Sie in Reaktion auf unser Schreiben vom 17. Juni 2022 sandten. Sie führen darin aus, dass die Daten teilweise ausgereicht worden seien, sich aber aus Ihrer Rückmeldung an die Polizei vom 31. Mai 2022 aufzeige, in wie weit Ihr ursprünglicher Antrag nicht bearbeitet worden sei. Der Verzug der Bearbeitung und die Informationen der Dienststelle Potsdam hätten dazu geführt, dass Sie Ihren Antrag inhaltlich erweitert hätten. Wichtige Punkte des Antrages seien offen und Sie bitten um Zuarbeit bzw. Durchsetzung.

Ihr ursprünglicher Antrag vom 25. Mai 2022 auf Herausgabe der Verkehrsunfallbilanzen wurde erfüllt. Ihr (zusätzlicher) Antrag auf Auswertung der Verkehrsunfalldaten – in Anlehnung an die Statistik für die Landeshauptstadt Potsdam – für die Stadt Brandenburg an der Havel, ist hingegen vom Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nicht umfasst. Denn dieses regelt nur die Herausgabe von Akten, wie sie bei der Akten führenden Stelle tatsächlich vorhanden sind. Es wird gegenüber der Akten führenden Stelle keine Verpflichtung begründet, die Daten Ihren Wünschen entsprechend aufzubereiten oder in sonstiger Weise zu bearbeiten. Erweiterungen eines ursprünglichen Antrags stellen dem Grunde nach einen neuen Antrag auf Akteneinsicht dar.

Ferner verweisen wir auf Ihre E-Mail vom 4. Februar 2022 an das Polizeipräsidium Brandenburg, in welcher Sie ausführen, dass Ihr Antrag ersatzweise auch hinreichend erfüllt wäre, wenn man Ihnen vergleichbar – zur Auswertung der Unfalldaten der Landeshauptstadt Potsdam – ein Extrakt für die Stadt Brandenburg an der Havel bereitstellen und per E-Mail übermitteln würde. Hinsichtlich der Erstellung eines solchen Extrakts, sofern nicht bereits Aktenbestandteil, verweisen wir auf obige Ausführungen. Weiterhin ist den Ausführungen der Polizei vom 23. Mai 2022 insoweit zuzustimmen, dass dieser Antrag mit Erfüllung des ursprünglichen Antrags hinfällig wurde.

Der Vorgang wird hiermit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

